

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

19. Jahrgang

Burg, 30.10.2025

Nr.: 22

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 158 Landtagswahl am 6.September 2026 – Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg 297
 - 159 Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 22 Köthen, 23 Zerbst, 28 Butterfeld-Wolfen zur Landtagswahl am 06.09.2026..... 300
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 160 1. Änderungssatzung zur Friedhofsatzung der Gemeinde Biederitz..... 306
 - 161 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Biederitz..... 309
 - 162 Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Jerichow 309
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 163 Aufstellung und Veröffentlichung 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.33/2012 „Mischgebiet Parkweg II OT Heyrothsberge – Gemeinde Biederitz..... 315
 - 164 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 der Stadt Gommern..... 317
 - 165 Wahlbekanntmachung zur Bürgermeisterwahl am 22. März 2026 in der Einheitsgemeinde Stadt Gommern..... 318
 - 166 Wahlbekanntmachung zur Bürgermeisterwahl am 22. März 2026 – Zusammensetzung des Wahlausschusses..... 318

167 Öffentliche Wahlbekanntmachung – Stellenausschreibung zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Gommern..... 319

168 Wahlbekanntmachung der Stadt Jerichow über das Ausscheiden und Nachrücken eines Mitglieds in den Stadtrat..... 320

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 169 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Ehlegrund..... 320
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 170 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 der NJL Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH 322
 - 171 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 der PNV Personennahverkehrsgesellschaft mbH Burg 322
 - 172 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 der PNV Personennahverkehrsgesellschaft mbH Genthin 323
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen

<p>173 Bekanntmachung zur Durchführung von Verfahren nach dem Bodensondierungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsge-setz – K1199 Roßdorf.....323</p> <p>174 Mitteilung der Aktualisierung beschreibender An-gaben des Liegenschaftskatasters – Gemarkung Hohenwarthe325</p> <p>175 Mitteilung der Aktualisierung beschreibender An-gaben des Liegenschaftskatasters – Gemarkung Rietzel326</p> <p>176 Mitteilung der Aktualisierung beschreibender An-gaben des Liegenschaftskatasters – Gemarkung Schermen327</p>	<p>177 Mitteilung der Aktualisierung beschreibender An-gaben des Liegenschaftskatasters – Gemarkung Gübs328</p> <p>178 Mitteilung der Aktualisierung beschreibender An-gaben des Liegenschaftskatasters – Gemarkung Menz329</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p>E. Sonstiges</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Amtliche Bekanntmachungen 2. Sonstige Mitteilungen
---	---

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

158

Landkreis Jerichower Land
Kreiswahlleiter

Landtagswahl am 6. September 2026
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg

1. Allgemeines

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat durch Beschluss vom 13.05.2025 bestimmt, dass die Wahl zum neunten Landtag von Sachsen-Anhalt am **Sonntag, dem 6. September 2026, in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr** stattfindet.

Die Landeswahlleiterin hat mich zum Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg berufen.

Für die 2 vorgenannten Wahlkreise wird ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss gebildet.

Zum Wahlkreis 5 Genthin gehören vom Landkreis Jerichower Land die Gemeinden Elbe-Parey, Stadt Genthin, Stadt Jerichow, vom Landkreis Stendal die Gemeinden Stadt Tangerhütte und Stadt Tangermünde.

Zum Wahlkreis 6 Burg gehören vom Landkreis Jerichower Land die Gemeinden Biederitz, Möser, Stadt Burg und Stadt Möckern.

2. Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 28 Abs. 2 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) in der derzeit gültigen Fassung fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg zur Landtagswahl am 6. September 2026 auf.

Die Kreiswahlvorschläge (Anlage 6 der LWO) sind gemäß § 14 Abs. 1 S. 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) in der derzeit gültigen Fassung unter der nachfolgend aufgeführt Adresse einzureichen:

Kreiswahlleiter der Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg
Landkreis Jerichower Land
Bahnhofstraße 9
39288 Burg

Die Einreichungsfrist für Kreiswahlvorschläge endet am

Montag, dem 20. Juli 2026, 18:00 Uhr.

Die Kreiswahlvorschläge dürfen von Parteien sowie Einzelbewerbern – Bewerber die nicht für eine Partei auftreten - eingereicht werden. Die Kreiswahlvorschläge sollten nach Möglichkeit so rechtzeitig vor Ablauf des o.g. Termins eingereicht werden, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Frist behoben werden können.

Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Ein verspätet eingegangener Wahlvorschlag muss vom Kreiswahlausschuss zurückgewiesen werden (§§ 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, 23 Abs. 2 Satz 1 LWG).

Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 LWG).

Der Kreiswahlvorschlag soll gemäß § 30 Abs. 1 LWO nach dem Muster der **Anlage 6 LWO** eingereicht werden. Er muss enthalten:

- a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- b) den Namen der einreichenden Partei einschließlich ihrer Kurzbezeichnung, sofern sie eine verwendet.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband, so muss der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, entsprechend unterzeichnet werden.

Kreiswahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen gemäß § 14 Abs. 3 LWG von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises einschließlich von diesen selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags mit mindestens einem im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag von Sachsen-Anhalt vertreten sind, bedürfen ebenfalls der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises (§ 14 Abs. 2 S. 3 LWG). Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Von der Pflicht zur Bebringung von Unterstützungsunterschriften nach § 14 Abs. 2 LWG sind gemäß der Nr. 2 der Feststellung der Landeswahlleiterin vom 21. Juli 2025 (MBI. LSA Nr. 27/2025 S. 484) folgende Parteien befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- Alternative für Deutschland (AfD),
- DIE LINKE (Die Linke),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE).

Die Unterstützungsunterschriften für einen Kreiswahlvorschlag müssen nach § 30 Abs. 3 LWO auf amtlichen Formblättern nach Anlage 7 der LWO erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familiennname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des vorgeschlagenen Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht (§ 30 Abs. 3 Nr. 1 LWO).

Ferner ist bei Parteien deren Name, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, anzugeben. Bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, ist die Bezeichnung „Einzelbewerber“ anzuführen. Parteien haben bei der Anforderung der Formblätter gegenüber dem Kreiswahlleiter zu bestätigen, dass der Bewerber bereits nach § 19 Abs. 1 S. 1 LWG aufgestellt worden ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Die

Ausgabe der Formblätter an Parteien darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Landeswahl aus schuss die Feststellung nach § 17 Abs. 2 LWG getroffen hat.

Gemäß § 14 Abs. 4 LWG darf ein Wahlberechtigter nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Kreiswahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 30 Abs. 4 LWO folgende Anlagen beizufügen:

1. die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 9 LWO**, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat sowie eine Versicherung an Eides statt, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde nach dem Muster der **Anlage 10 LWO**, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Wählbarkeitsbescheinigung),
3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der in § 19 Abs. 4 Satz 1 LWG bezeichneten Niederschrift über die Wahl des Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 11 LWO**, im Falle des § 19 Abs. 2 LWG auch über die wiederholte Abstimmung,
4. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Versicherung an Eides statt nach § 19 Abs. 4 Satz 2 LWG nach dem Muster der **Anlage 12 LWO**,
5. die erforderlichen Unterstützungsunterschriften nach **Anlage 7 LWO** und Wahlrechtsbescheinigungen, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts nach Anlage 8 LWO sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden (§ 30 Abs. 3 Nr. 3 S. 2 LWO)

Zu Form und Inhalt der Kreiswahlvorschläge verweise ich im Übrigen auf § 14 LWG und § 30 LWO. Alle Anlagen müssen als Originale vorliegen; eine Übermittlung an den Kreiswahlleiter auf elektronischem Weg (beispielsweise per E-Mail) reicht nicht aus. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind beim Kreiswahlleiter erhältlich oder können aus dem Internet unter <http://www.lkjl.de/de/landtagswahl-2026.html> als beschreibbare PDF-Dateien heruntergeladen werden.

3. Mängelbeseitigung

Die eingereichten Kreiswahlvorschläge werden nach Eingang unverzüglich geprüft. Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, so wird sofort die Vertrauensperson des betroffenen Kreiswahlvorschlages benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist (**20. Juli 2026, 18:00 Uhr**) können gemäß § 22 Abs. 2 LWG nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Ein gültiger Kreiswahlvorschlag liegt jedoch nicht vor, wenn

- a) die Form und Frist des § 14 Abs. 1 S. 2 LWG nicht gewahrt ist,
- b) die erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,
- c) bei einem Parteivorschlag die Parteizeichnung fehlt, die nach § 17 Abs. 2 LWG erforderliche Feststellung abgelehnt ist oder die Nachweise des § 19 LWG nicht erbracht sind,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 22 Abs. 3 LWG).

4. Rücknahme und Änderung eingereichter Wahlvorschläge

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange noch nicht über seine Zulassung entschieden ist. Kreiswahlvorschläge nach § 14 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 LWG können auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden (§ 21 Abs. 1 LWG).

Eingereichte Kreiswahlvorschläge können beim Kreiswahlleiter **bis** zum 20. Juli 2026, 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson geändert werden (§ 21 Abs. 2 LWG).

Eingereichte Kreiswahlvorschläge können **nach** dem 20. Juli 2026, 18:00 Uhr, nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur, wenn ein Bewerber verstorben ist oder seine Wählbarkeit verloren hat, geändert werden (§ 21 Abs. 3 S. 1 LWG). Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen. Änderungserklärungen bleiben nach der Zulassung unberücksichtigt (§ 21 Abs. 3 Satz 3 LWG). Vorgenannte Erklärungen nach § 21 Abs. 1 bis 3 LWG sind gegenüber dem Kreiswahlleiter schriftlich abzugeben und können nicht widerrufen werden (§ 21 Abs. 4 LWG).

5. Aufforderung zur Einreichung von Beteiligungsanzeigen

Parteien, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag von Sachsen-Anhalt seit der letzten Wahl **nicht** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages ununterbrochen mit mindestens einem gewählten Abgeordneten vertreten sind oder die sich an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land Sachsen-Anhalt **nicht** mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie **spätestens am 7. Juli 2026, 18:00 Uhr**, der Landeswahlleiterin des Landes Sachsen-Anhalt, Halberstädter Straße 2 / am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteidokumentation festgestellt hat (§ 17 Abs. 1 Satz 1 LWG).

Parteien, die **nicht** in der Feststellung der Landeswahlleiterin (Bekanntmachungen der Landeswahlleiterin vom 21. Juli 2025, MBl. LSA Nr. 27/2025 S. 484) aufgeführt worden sind, können einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie **spätestens am 7. Juli 2026, 18:00 Uhr**, der Landeswahlleiterin des Landes Sachsen-Anhalt, Halberstädter Straße 2 / am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteidokumentation für die Landtagswahl am 6. September 2026 festgestellt hat (§ 17 Abs. 1 Satz 1 LWG).

Die Beteiligungsanzeige ist nach dem Muster der **Anlage 5 LWO** einzureichen. Sie muss den satzungsgemäßen Namen und, sofern vorhanden die satzungsgemäße Kurzbezeichnung, unter denen sich die Partei an der Wahl beteiligen will, enthalten. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Besteht kein Landesverband, so muss die Anzeige von den Vorständen der im Land Sachsen-Anhalt bestehenden nächstniedrigeren Gebietsverbände entsprechend unterzeichnet sein. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über eine satzungsgemäße Bestellung des Landesvorstandes oder über den handelnden Vorstand - wenn kein Landesverband besteht - sind der Anzeige beizufügen. Weiterhin sollen Nachweise über die Parteidokumentation nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteidokumentationsgesetzes beigelegt werden (§ 17 Abs. 1 Satz 2 bis 5 LWG).

Burg, den 16. Oktober 2025

gez. Heinrich
Kreiswahlleiter WK 5 und 6

159

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Der Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachungen des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 22 Köthen, 23 Zerbst, 28 Bitterfeld-Wolfen zur Landtagswahl am 06.09.2026

I. Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 28 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) vom 27.05.2015 (GVBl. LSA S. 200) in der zurzeit gültigen Fassung, fordere ich hiermit auf,

**Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 9. Landtag
des Landes Sachsen-Anhalt am 06.09.2026**

möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Wahlvorschläge für

1. den **Wahlkreis 22 Köthen**, bestehend aus den nachfolgend genannten Gemeinden des Landkreises Anhalt-Bitterfeld:
 - Gemeinde Muldestausee
 - Stadt Köthen (Anhalt)
 - Stadt Raguhn-Jeßnitz
 - Stadt Südliches Anhalt
2. den **Wahlkreis 23 Zerbst**, bestehend aus
 - a) den nachfolgend genannten Gemeinden des Landkreises Anhalt-Bitterfeld:
 - Gemeinde Osterrienerburger Land
 - Stadt Aken (Elbe)
 - Stadt Zerbst/Anhalt
 - b) der nachfolgend genannten Gemeinde des Landkreises Jerichower Land:
 - Stadt Gommern
3. den **Wahlkreis 28 Bitterfeld-Wolfen**, bestehend aus den nachfolgend genannten Gemeinden des Landkreises Anhalt-Bitterfeld:
 - Stadt Bitterfeld-Wolfen
 - Stadt Sandersdorf-Brehna
 - Stadt Zörbig

müssen bis spätestens

Montag, den 20.07.2026, 18.00 Uhr

beim Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 22, 23 und 28 unter der Postanschrift:

**Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Der Kreiswahlleiter
06359 Köthen (Anhalt)**

oder im Zimmer 280 bzw. 287 der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt), gemäß § 14 Abs. 1 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) in der zurzeit gültigen Fassung eingereicht werden.

Für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 22, 23 und 28 gebe ich folgende Hinweise:

1. Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Wahlvorschläge sollten nach Möglichkeit so rechtzeitig vor Ablauf des o.g. Termins eingereicht werden, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Frist behoben werden können.

Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Ein verspätet eingegangener Wahlvorschlag muss vom Kreiswahlausschuss zurückgewiesen werden (§ 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, § 23 Abs. 2 Satz 1 LWG).

Zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen sind sowohl Parteien als auch Bewerber, die nicht für eine Partei auftreten (Einzelbewerber) befugt (§ 14 Abs. 1 LWG).

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 LWG).

Der **Kreiswahlvorschlag** soll nach dem Muster der **Anlage 6 LWO** eingereicht werden. Er muss enthalten (§§ 14 Abs. 5 LWG, § 30 Abs. 1 LWO):

- a) Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- b) den Namen der einreichenden Partei einschließlich ihrer Kurzbezeichnung, so denn sie eine führt, sofern der Bewerber für eine Partei auftritt.

Dem Kreiswahlvorschlag sind gem. § 30 Abs. 4 LWO in jedem Fall folgende Anlagen beizufügen:

1. die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 9 LWO**, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
2. eine Bescheinigung der Gemeinde nach dem Muster der **Anlage 10 LWO**, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (**Wählbarkeitsbescheinigung**),
3. die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** nach **Anlage 7 LWO** und **Wahlrechtsbescheinigungen (ebenfalls Anlage 7 LWO oder Anlage 8 LWO)**, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (§ 30 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 LWO).

Wird der **Kreiswahlvorschlag von Parteien** eingereicht, ist Folgendes **zusätzlich** beizufügen:

1. eine Ausfertigung der in § 19 Abs. 4 Satz 1 LWG bezeichneten Niederschrift über die Wahl des Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 11 LWO**, im Falle des § 19 Abs. 2 LWG auch über die wiederholte Abstimmung,
2. eine Versicherung an Eides statt nach § 19 Abs. 4 Satz 2 LWG nach dem Muster der **Anlage 12 LWO**,
3. eine **Versicherung** des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der **Anlage 9 LWO**, in der der Bewerber versichert, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (§ 30 Abs. 4 Nr. 1 LWO).

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste den Kreiswahlvorschlag unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 14 Abs. 2a LWG). Soweit das Landeswahlgesetz oder die Landeswahlordnung nichts anderes bestimmen, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 31 Satz 1 LWO).

Die Vordrucke zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge können kostenfrei

- **persönlich in der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt), Zimmer 287 bzw. 280 (Tel.: 03496/60 15 38, 03496/60 15 30, Fax: 03496/60 15 02) zu den üblichen Sprechzeiten angefordert und/oder abgeholt**
- **per E-Mail unter der E-Mail-Adresse wahlen@anhalt-bitterfeld.de angefordert oder**
- **von der Homepage des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unter dem Pfad <https://www.anhalt-bitterfeld.de/de/landtagswahl-2026.html#main> heruntergeladen werden.**

Dies gilt nicht für das Formblatt für die Beibringung von Unterstützungsunterschriften. Dieses ist schriftlich oder per E-Mail abzufordern.

1.2 Zusätzliche Bestimmungen für Parteien, die im Bundestag oder Landtag von Sachsen-Anhalt vertreten sind und damit von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit sind (§§ 14, 19 LWG, §§ 28, 30 LWO)

Die Landeswahlleiterin des Landes Sachsen-Anhalt hat in ihrer Bekanntmachung vom 21.07.2025 (Bekanntgabe im MBl. LSA Nr. 27/205 vom 11.08.2025) gemäß § 28 Abs. 1 LWO insbesondere verbindlich festgestellt, dass nachstehende Parteien am Tag der Bestimmung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages ununterbrochen mit mindestens einem im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag von Sachsen-Anhalt vertreten sind:

- a) Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- b) Alternative für Deutschland (AfD),
- c) Die Linke (Die Linke),
- d) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- e) Freie Demokratische Partei (FDP)

f) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE).

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 LWG sind diese Parteien von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit.

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes darunter vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter **persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen** (§ 14 Abs. 2 Satz 1 LWG). Besteht kein Landesverband, muss der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnet sein; Satz 1 gilt entsprechend.

In jedem Wahlkreis kann durch eine Partei nur ein Kreiswahlvorschlag eingereicht werden (§ 14 Abs. 6 LWG).

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und hierzu in einer einheitlichen Mitgliederversammlung zur Wahl eines Bewerbers von den im Wahlkreis im Zeitpunkt ihres Zusammentretens zum Landtag wahlberechtigten Mitgliedern der Partei gewählt worden ist. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern aus ihrer Mitte in geheimer Wahl dazu gewählt worden sind. (§ 19 Abs. 1 S. 1 und 2 LWG).

Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Die Wahlversammlungen dürfen frühestens 44 Monate nach Beginn der Wahlperiode des 8. Landtags von Sachsen-Anhalt - also seit dem 07.03.2025 - stattfinden (§ 19 Abs. 2a LWG). Der Landesvorstand oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig (§ 19 Abs. 2 LWG).

1.3 Zusätzliche Bestimmungen für Parteien, die nicht im Bundestag oder Landtag von Sachsen-Anhalt vertreten sind und damit Unterstützungsunterschriften beibringen müssen

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht unter 1.2 aufgeführt sind bzw. die sich an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land Sachsen-Anhalt nicht mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben (siehe Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 21.07.2025 - Bekanntgabe im MBl. LSA Nr. 27/2005 vom 11.08.2025) können als solche nur dann Kreiswahlvorschläge einreichen, wenn sie **spätestens am 61. Tage vor der Wahl**, das ist der **07.07.2026**, der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl nach dem Muster der **Anlage 5 LWO** angezeigt haben und der Landeswahlausschuss die Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 17 LWG).

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.

Die Anzeigefrist ist eine Ausschlussfrist. Eine nach dem 07.07.2026 eingereichte Anzeige ist unheilbar unwirksam (§ 29 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 LWO).

Diese Kreiswahlvorschläge müssen zusätzlich - zu den in 1.1 und 1.2 genannten Voraussetzungen - von mindestens **100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner (Vollendung des 18. Lebensjahres sowie mindestens 3 Monate im Land Sachsen-Anhalt wohnhaft) muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen.

Die Unterschriften müssen auf **amtlichen Formblättern nach Anlage 7 LWO** unter Beachtung folgender Vorschriften erbracht werden (§ 30 Abs. 3 LWO):

1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind der Wahlkreis, Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorgeschlagenen Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht. Ferner sind bei Parteien deren Name, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, anzugeben. Bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, ist die Bezeichnung „Einzelbewerber“ anzuführen. Parteien haben zu bestätigen, dass der Bewerber bereits nach § 19 Abs. 1 Satz 1 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt aufgestellt worden ist. Der Kreiswahlleiter hat die in den Sätzen 2 bis 5 genannten Angaben im Kopf der Form-

blätter zu vermerken; statt der Anschrift ist der Wohnort (Ort der Hauptwohnung) und im Falle einer Auskunftssperre der Ort der Erreichbarkeitsanschrift des Bewerbers anzugeben. Er übersendet die Formblätter kostenfrei an die Anfordernden.

2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben.
3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach Anlage 7 oder gesondert nach dem Formblatt der **Anlage 8** eine Bescheinigung der Gemeinde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die betreffende Person den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
4. Für Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen Unterschriften erst gesammelt werden, nachdem der Bewerber nach § 19 Abs. 1 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt aufgestellt worden ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

1.4 Zusätzliche Bestimmungen für Einzelbewerber

Kreiswahlvorschläge von Einzelbewerbern haben die Bezeichnung „Einzelbewerber“ zu führen und müssen zusätzlich zu den in 1.1 genannten Voraussetzungen ebenfalls, wie in Abschnitt 1.3 erläutert, von **mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises einschließlich von diesen selbst** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 14 Abs. 3 Satz 1 LWG). Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 14 Abs. 2 Satz 4 LWG).

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt (**Anlage 7 LWO**) oder gesondert (**Anlage 8 LWO**) eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er ins Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, aus der hervorgeht, dass er zum Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist (**Wahlrechtsbescheinigung**).

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Kreiswahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

2. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen (§ 21 LWG)

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange noch nicht über seine Zulassung entschieden ist. Wahlvorschläge, für die Unterstützungsunterschriften beizubringen sind, können auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden.

Bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge (20.07.2026, 18.00 Uhr) kann ein Wahlvorschlag durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson geändert werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Wahlvorschlag durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson **und nur**, wenn ein Bewerber verstorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat, geändert werden. Das Verfahren zur Aufstellung von Bewerbern nach § 19 LWG braucht hierbei nicht eingehalten werden. Unterstützungsunterschriften sind hierfür nicht erforderlich

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen.

Vorgenannte Erklärungen sind gegenüber dem Wahlleiter schriftlich abzugeben und können nicht widerrufen werden.

3. Zulassung und Zurückweisung von Kreiswahlvorschlägen

Die beim Kreiswahlleiter eingegangenen Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt der Kreiswahlleiter sofort die Vertrauensperson und fordert sie

auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen (§ 22 Abs. 1 LWG). Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt gem. § 22 Abs. 2 Satz 2 LWG nicht vor, wenn

- a) die Form und die Einreichungsfrist nicht gewahrt ist,
- b) die erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,
- c) bei einem Parteivorschlag die Parteizeichnung fehlt, die nach § 17 Abs. 2 LWG erforderliche Feststellung abgelehnt ist oder die Nachweise des § 19 LWG nicht erbracht sind,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 22 Abs. 3 LWG).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 22 Abs. 4 LWG).

Über die **Zulassung der Kreiswahlvorschläge** entscheidet der Kreiswahlausschuss gem. § 23 Abs. 6 LWG **spätestens am 44. Tag vor der Wahl (24.07.2026)**. Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entschieden wird, werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge eingeladen (§ 33 Abs. 1 LWO). Außerdem werden Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses gem. § 4 Abs. 1 LWO bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht worden sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz oder durch die Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt aufgestellt sind, es sei denn, dass in den Vorschriften des Landeswahlgesetzes etwas anderes bestimmt ist.

Der Kreiswahlleiter verkündet die Entscheidung des Kreiswahlausschusses im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe, weist auf den zulässigen Rechtsbehelf hin und macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge (ggf. nach der Entscheidung des Landeswahlausschusses im Beschwerdeverfahren) unverzüglich öffentlich bekannt (§ 23 Abs. 10 LWG, § 35 LWO).

Lässt der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag nicht zu, so kann binnen drei Tagen nach der mündlichen Bekanntmachung der Entscheidung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die auf dem Kreiswahlvorschlag benannte Vertrauensperson, der Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Die Landeswahlleiterin und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 38. Tag vor der Wahl (30.07.2026) getroffen werden.

II. Bildung des Kreiswahlausschusses

In Vorbereitung der Landtagswahl besteht die Notwendigkeit zur Bildung eines gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 22, 23 und 28.

Der zu bildende Kreiswahlausschuss besteht aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und 6 Beisitzern (§ 12 Abs. 3 LWG).

Gemäß § 3 Abs. 1 Landeswahlordnung (LWO) fordere ich die in den Wahlkreisen 22, 23 und 28 vertretenen Parteien auf, bis zum 3. Dezember 2025 Vorschläge zur Benennung von Beisitzern und stellvertretenden Beisitzern für die Bildung des Kreiswahlausschusses bei mir (Dienststelle des Kreiswahlleiters) einzureichen.

Nach Ablauf der Vorschlagsfrist berufe ich unverzüglich die Beisitzer des Kreiswahlausschusses und für jeden Beisitzer einen Stellvertreter. Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden aus den Wahlberechtigten berufen und sollen möglichst am Sitz des Kreiswahlleiters, also in der Stadt Köthen (Anhalt), wohnen. Die Beisitzer der Kreiswahlausschüsse sollen aus den Wahlberechtigten der Wahlkreise 22, 23 und 28 berufen werden. Bei der Auswahl der Beisitzer sollen die Parteien in der Reihenfolge der bei der letzten Landtagswahl in dem

jeweiligen Gebiet errungenen Zahl der Zweitstimmen angemessen berücksichtigt und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten berufen werden (§ 3 Abs. 2 und 3 LWO).

Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Beisitzern oder stellv. Beisitzern des Kreiswahlausschusses berufen werden (§ 8 Abs. 3 LWO). Die Beisitzer oder ihre Stellvertreter dürfen in keinem weiteren Wahlorgan als dem Kreiswahlausschuss Mitglied sein.

Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden (§ 49 LWG). Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder der Landesregierung, des Bundestages und des Landtages,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug des Landeswahlgesetzes oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen, durch Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen.

Der Kreiswahlausschuss entscheidet in seinen Sitzungen über die Zulassung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahlkreise 22, 23 und 28 (23. Juli 2026, 17.00 Uhr) und die Feststellung des endgültigen Ergebnisses in den Wahlkreisen 22, 23 und 28 (14. September 2026, 17.00 Uhr). Die öffentlichen Sitzungen des Kreiswahlausschusses finden in der Dienststelle des Kreiswahlleiters statt.

III. Dienststelle des Kreiswahlleiters und Erreichbarkeit

Anschrift der Dienststelle des Kreiswahlleiters:

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Der Kreiswahlleiter
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Erreichbarkeit des Kreiswahlleiters und stellv. Kreiswahlleiters:

Telefon: (03496) 60 14 00 oder 60 15 30
Telefax: (03496) 60 15 02
E-Mail: wahlen@anhalt-bitterfeld.de

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Bekanntmachung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

Köthen (Anhalt), 22. Oktober 2025

gez.

K r ü g e r
Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 22, 23 und 28

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

160

Gemeinde Biederitz
Der Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Biederitz

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1 i.V.m. 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 410) und Vorschriften über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz auf seiner Sitzung am 09.10.2025 folgende Friedhofssatzung beschlossen.

Artikel 1

Zu § 14 Allgemeines

1. Absatz 2 k) wird neu hinzugefügt:
„k) Gärtnerbetreute Ruhegemeinschaftsanlagen“

Artikel 2

Zu § 16 Reihengrabstätten

1. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu hinzugefügt:
„Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist demnach nicht möglich.“

Artikel 3

Zu § 19 Anonyme Urnengemeinschaftsanlage

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert und erweitert:
„Die Bestattung findet ohne Teilnahme der Angehörigen statt. Der Bestattungsplatz wird weder bekanntgegeben noch gekennzeichnet.“
2. Absatz 4 Satz 1 wird neu hinzugefügt:
„Diese Grabanlage ist eine Daueranlage.“

Artikel 4

Zu § 20 Individuallösungen in Absprache mit der Verwaltung

1. Buchstabe b) wird wie folgt geändert:
Die Worte „anonyme Erdgemeinschaftsanlage“ werden durch die Bezeichnung „Gärtnerbetreute Ruhegemeinschaftsanlage“ ersetzt

Artikel 5

Zu § 21 a Gärtnerbetreute Ruhegemeinschaftsanlage

1. Absatz 1 wird wie folgt neu hinzugefügt:
„Grabstätten innerhalb der gärtnerbetreuten Ruhegemeinschaftsanlagen werden ausschließlich mit der Auflage vergeben, dass ein Dauergrabpflegevertrag mit der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Niedersachsen / Sachsen-Anhalt GmbH in Hannover abgeschlossen wird. Dieser umfasst die Kosten für die Errichtung und Pflege der Anlage sowie die Steinmetzarbeiten. Die aktuellen Verträge sind in der Friedhofsverwaltung einsehbar.“
2. Absatz 2 wird wie folgt neu hinzugefügt:
„Für den Erwerb einer gärtnerbetreuten Grabstätte ist an die Gemeinde Biederitz eine Grabstättengebühr entsprechend der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.“
3. Absatz 3 wie folgt neu hinzugefügt:
„Folgende Grabarten werden innerhalb der gärtnerbetreuten Ruhegemeinschaft angeboten:
 - a) Urneneinzelgrabstätten werden der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren vergeben. Eine Verlängerung der Grabstätte ist somit nicht möglich.
 - b) Urnenpartnergrabstätten sind Urnenwahlgräber auf denen bis zu 2 Urnen bestattet werden können. Das Nutzungsrecht beträgt 20 Jahre und kann verlängert werden. Für die Verlängerung ist der Abschluss eines Anschlussvertrages erforderlich.“
4. Absatz 4 wird wie folgt neu hinzugefügt:
„Das Ablegen von Blumen / Kränzen / Gestecken oder anderen Grabbeigaben ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche gestattet.“

Artikel 6

Zu § 24 Gestaltungsvorschriften

1. Absatz 4 a wird wie folgt hinzugefügt:

„Die Grabmale sind als liegende rechteckige Platten in einer einheitlichen Größe von L: 0,30 m X B: 0,40 m und einer Mindeststärke von 0,03 m ebenerdig über der Grabstätte zu verlegen.“

2. Absatz 4 b) wird wie folgt neu hinzugefügt:

„Beschriftungen und Verzierungen sind ohne Erhöhung auf der Platte anzubringen.“

Artikel 7

Zu § 27 Entfernung

1. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu hinzugefügt:

„Ein Anspruch auf Rückerstattung der bereits bezahlten Gebühren besteht nicht.“

2. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt hinzugefügt:

„Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale, sonstigen baulichen Anlagen und Bepflanzungen auf der Grabstelle zu entfernen.“

3. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt hinzugefügt:

„Dazu bedarf es einer vorherigen Zustimmung der Gemeinde Biederitz.“

4. Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen

5. Absatz 3 wird wie folgt neu hinzugefügt:

(3) „Wird die Gemeinde mit der Entfernung der Grabstätte beauftragt, ergeht dem Nutzungsberechtigten nach geleisteter Arbeit ein Bescheid entsprechend der aktuell gültigen Friedhofsgebührensatzung, soweit die Kosten nicht bereits bezahlt wurden.“

6. Absatz 4 wird wie folgt neu hinzugefügt:

(4) „Beantragt der Nutzungsberechtigte die eigenständige Beräumung der Grabstätte, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden.“

7. Absatz 5 wird wie folgt neu hinzugefügt:

(5) „Ist die Grabstelle nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts begradigt, wird sie auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt. Die Gemeinde ist zur Aufbewahrung nicht verpflichtet.“

8. Absatz 6 wird wie folgt neu hinzugefügt:

(6) „Die Gemeinde ist zur Aufbewahrung der Grabmale, sonstigen baulichen Anlagen und Bepflanzungen auf der Grabstelle nicht verpflichtet.“

Artikel 8

Anlage zur Friedhofssatzung der Gemeinde Biederitz

Zu Punkt Friedhof Biederitz werden folgende Grabarten ergänzt:

„Gärtnerbetreute Ruhegemeinschaftsanlage für Urnenpartnergrabstätten“

„Gärtnerbetreute Ruhegemeinschaftsanlage für Urneneinzelgrabstätten“

Artikel 9

Zu § 34 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Gemeinde Biederitz vom 09.10.2025 tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.

Biederitz, 09.10.2025

Gericke

Bürgermeister

Siegel

161

Gemeinde Biederitz

**1. Änderungssatzung zur Satzung
für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Biederitz**

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1 i.V.m. 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 410) und Vorschriften über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz auf seiner Sitzung am 09.10.2025 folgende Friedhofssatzung beschlossen.

Artikel 1

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

- | | |
|---|------------------------|
| 1. Zu II. 1. Erdgräber, einmalig für die Dauer von 25 Jahren wird neu hinzugefügt:
„Kindergrabstätte bis zum 5. Lebensjahr | 105,00 €“ |
| 2. Bei II. 1. Erdgräber, einmalig für die Dauer von 25 Jahren wird das Wort „Doppelgrab“ zu „Doppelwahlgrab“ geändert | |
| 3. Zu II. 2. Urnengräber, einmalig für die Dauer von 20 Jahren werden neu hinzugefügt:
„Ruhegemeinschaftsanlage als Urnengemeinschaft
„Ruhegemeinschaftsanlage als Urnenpartnergrab | 145,60 €“
203,60 €“ |
| 4. In V. Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr wird das Wort „Doppelgrab“ zu „Doppelwahlgrab“ geändert | |

Artikel 2

Zu § 5 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Biederitz vom 09.10.2025 tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.

Biederitz, den 09.10.2025

Gericke
Bürgermeister

Siegel

162

Stadt Jerichow

**Satzung
für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Jerichow
(Feuerwehrsatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Jerichow am 07.10.2025 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen.

§ 1 Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

- (1) Die Stadt Jerichow unterhält eine Freiwillige Feuerwehr als rechtlich unselbständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung "Freiwillige Feuerwehr Stadt Jerichow".

Die Freiwillige Feuerwehr Stadt Jerichow besteht aus den Ortsfeuerwehren:

„Altenklitsche“	„Brettin“	„Großwulkow“	„Jerichow“
„Kade“	„Karow“	„Kleinwulkow“	„Kleinwusterwitz“
„Klietznick“	„Neuenklitsche“	„Nielebock“	„Redekin“
„Roßdorf“	„Scharteucke“	„Schlagenthin“	
„Zabakuck“			

und der zur Ortsfeuerwehr Jerichow gehörenden Löschgruppe „Mangelsdorf“.

- (2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten sowie die Gestellung von Brandwachen.
- (3) Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.
- (4) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrleiters.
- (5) Der Stadtwehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.
- (6) Die Freiwillige Feuerwehr besteht in der Regel aus ehrenamtlich tätigen Einsatzkräften. Ihr können auch hauptamtlich tätige Personen angehören.
- (7) Die Stadt Jerichow wirkt darauf hin, dass für die Erfüllung der Aufgaben freiwillige Kräfte (Freiwillige Feuerwehr) zur Verfügung stehen. Einwohner der Stadt Jerichow, die das 16. Lebensjahr vollendet haben sowie die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzen, können als Mitglied an der Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr teilnehmen. Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignet sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollen aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen zu der Altersgrenze sind auf Antrag zulässig; sie bedürfen des jährlichen Nachweises der gesundheitlichen Eignung und der Zustimmung der Stadt Jerichow. Minderjährige bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

§ 2 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:
- a) Einsatzabteilung
 - b) Alters- und Ehrenabteilung
 - c) Jugendfeuerwehr
 - d) Kinderfeuerwehr
 - e) andere Abteilungen
- (2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

§ 3 Ehrenmitglieder

Mitglieder der Feuerwehr und sonstige Einwohner der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet die Ortswehrleitung nach Anhörung der Stadtwehrleitung und der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

§ 4 Stadt- und Ortswehrleitung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt wird von einem Stadtwehrleiter und bis zu zwei stellvertretenden Stadtwehrleiter geleitet. Der Stadtwehrleiter wird vom Träger eingesetzt. Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die stellvertretenden Stadtwehrleiter und die Ortswehrleitungen zu unterstützen.
- (2) Dem Stadtwehrleiter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.
- (3) Die stellvertretenden Stadtwehrleiter haben den Stadtwehrleiter bei Verhinderung zu vertreten.
- (4) Legt der Stadtwehrleiter seine Funktion nieder, übernimmt bis zu dem Zeitpunkt, bis ein neuer Stadtwehrleiter gewählt und berufen ist, einer der stellvertretenden Stadtwehrleiter diese Funktion.
- (5) Sollte kein stellvertretender Stadtwehrleiter vorhanden sein, übernimmt ein Kamerad der Einsatzgruppe mit den erforderlichen Qualifikationen, sowie persönlicher und fachlicher Eignung diese Funktion, bis diese Funktion neu gewählt und berufen wurde. Dieser Kamerad hat vor seinem Einsatz sein Einverständnis für die zeitlich begrenzte Wahrnahme der Funktion zu geben.
- (6) Die Wehrleitungen in den Ortschaften bestehen aus dem Ortswehrleiter und seinen bis zu 2 Stellvertretern. Weiterhin können von der Ortswehrleitung insbesondere ein Sicherheitsbeauftragter, ein Jugendfeuerwehrwart, ein Gerätewart und ein Atemschutzgerätewart eingesetzt werden.

§ 5 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Stadt Jerichow zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Ein zusätzliches Führungszeugnis kann verlangt werden. Die Kosten hat der Träger zu übernehmen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Ortswehrleiter bzw. der Stadtwehrleiter. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Im Falle eines Neuzugangs in die Freiwillige Feuerwehr hat ein Bewerber, der nachweislich bereits bis zum Wohnortwechsel einer Freiwilligen Feuerwehr angehörte, die erforderlichen Ausbildungsnachweise und Qualifikationen nachzuweisen.
- (4) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer Doppelmitgliedschaft im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr nach Maßgabe des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Sport vom 17.02.2015.

§ 6 Einsatzabteilung

- (1) In die Einsatzabteilung sollten als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben (Einwohner). In begründeten Ausnahmefällen können auch Einwohner anderer Gemeinden in die Einsatzabteilung aufgenommen werden.
Sie müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 67. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtwehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken bei Einsätzen anwesend sein. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
 - b) der Vollendung des 67. Lebensjahres,
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss.
- (5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortswehrleiter erklärt werden.
- (6) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter und dem Ortswehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenem Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 67. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Müssen Mitglieder vor Vollendung des 67. Lebensjahres aus der Abteilung der Einsatzkräfte ausscheiden, so können Sie in die Alters- und Ehrenabteilung aufgenommen werden.
Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtwehrleiter, sowie der betreffenden Ortswehrleitung der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 7 gilt sinngemäß)
 - c) durch Tod.
- (4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr - mit Ausnahme des Einsatzdienstes - übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.

**§ 8
Beendigung der Mitwirkung ehrenamtlicher Mitglieder der Feuerwehr**

- (1) Die Mitwirkung ehrenamtlicher Mitglieder der Feuerwehr wird beendet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss.
- (2) Mitglieder der Feuerwehr können bei vornehmlich wiederholten und groben Verstößen gegen die freiwillig übernommenen oder bei zum Dienst in der Feuerwehr Verpflichteten gegen die übertragenen Dienstpflichten aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (3) Eine grobe Verletzung von Dienstpflichten liegt insbesondere vor bei:
 - a) Eigentumsdelikten im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsatzaufgaben;
 - b) Störungen des Lebens innerhalb der Feuerwehr;
 - c) unehrenhaftem Verhalten im Dienst;
 - d) groben Vorgehen gegen andere Mitglieder der Feuerwehr im Dienst;
 - e) fortgesetzter Nachlässigkeit beim Befolgen oder Nichtbefolgen dienstlicher Festlegungen oder Weisungen;
 - f) wiederholter Dienstunfähigkeit wegen Trunkenheit.
- (4) Der Ausschluss ist dem ehrenamtlichen Mitglied der Feuerwehr unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zugeben. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats vom Tag der Zustellung der Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet der Träger der Freiwilligen Feuerwehr.
- (5) Im Falle des Ausschlusses oder des freiwilligen Austritts ist jegliche persönliche Schutzausrüstung an den Träger der Feuerwehr zurückzugeben.

**§ 9
Stadtjugendwart**

- (1) Der Jugendfeuerwehr der Stadt Jerichow steht ein Stadtjugendfeuerwehrwart sowie Stellvertreter vor, welcher für die Dauer von sechs Jahren auf Vorschlag vom Träger der Feuerwehr benannt wird. Der Vorschlag wird anlässlich einer durch den Stadtwehrleiter einberufenden Versammlung der Jugendwarte der Ortsfeuerwehren durch Abstimmung ermittelt.
- (2) Der Stadtjugendwart fungiert als Sprecher und Vertreter der Jugendfeuerwehr. Er unterstützt den Stadtwehrleiter bei der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in den Ortsfeuerwehren. Hinsichtlich der weiteren Maßnahmen zur fachlichen Eignung und Befähigung gilt § 17a Absatz 1 BrSchG sowie § 3 Abs. 5 LVO-FF LSA.

**§ 10
Jugendfeuerwehr**

- (1) Die Jugendfeuerwehr Jerichow besteht aus den Jugendabteilungen der jeweiligen Ortsfeuerwehren und führt den Namen „Jugendfeuerwehr“ und den Ortsnamen.
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtwehrleiter, der dazu einen ausreichend qualifizierten und geeigneten Stadtjugendwart und in den einzelnen Ortsfeuerwehren einen Ortsjugendwart vorhält.
- (4) Der Ortsjugendwart kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben oder im Falle der Verhinderung einen Stellvertreter hinzuziehen.

**§ 11
Kinderfeuerwehr**

- (1) Die Kinderfeuerwehr Jerichow besteht aus den Kinderabteilungen der jeweiligen Ortsfeuerwehren und führt den Namen „Kinderfeuerwehr“ und den Ortsnamen.

- (2) Die Kinderfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 5. Lebensjahr bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestaltet ihren Dienst als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtwehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten Mitgliedes der einzelnen Ortsfeuerwehren bedient. Diesen können zur Unterstützung Betreuer an die Seite gestellt werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr besteht aus den Mitgliedern der Jugend-, Einsatz- sowie Alters- und Ehrenabteilung der Ortsfeuerwehr.
- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes der Ortswehrleitung (Tätigkeitsbericht) und
 - b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.
- (3) Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.
- (4) Die Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren werden von den Ortswehrleitern bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Der Stadtwehrleiter kann eine Einberufung zu einer gemeinsamen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) aller Ortsfeuerwehren veranlassen. Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Stadtwehrleiter oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit sind mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Bei einer gemeinsamen Mitgliederversammlung aller Ortswehren (Jahreshauptversammlung) wird diese durch den Stadtwehrleiter geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsfeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung innerhalb einer Woche eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung ist dann mit den anwesenden stimmenberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Bei zu fassenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung besteht die Möglichkeit, geheim oder offen abzustimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (7) Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 3 BrSchG erfolgt durch Wahl. Für das Wahlverfahren gilt § 56 KVG LSA entsprechend. Vorgeschlagen werden können nur persönlich, körperlich und fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben neben den sich aus dem Brand- und Hilfeleistungsgesetz ergebenden Rechten und Pflichten insbesondere Nachfolgendes zu beachten:
 - a) Sie sind berechtigt, am Vorschlagsverfahren für die Stadtwehrleitung und für die Ortswehrleitung gemäß § 15 BrSchG LSA teilzunehmen.
 - b) Sie sind verpflichtet:
 - den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu zeigen,

- die ihnen anvertrauten Fahrzeuge, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen,
 - die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.
- (2) Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Fahrzeugen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, Geräten und Einrichtungen kann Schadensersatz verlangt werden. Dienstkleidung darf außerhalb dienstlicher Veranstaltungen nicht getragen werden.
- (3) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter, Einsatzleiter oder einem Beauftragten vom Träger des Brandschutzes im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden und den Verlust oder Schäden an persönlicher oder sonstiger Ausrüstung umgehend anzugeben.
- (4) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Jerichow dürfen infolge der Teilnahme am Feuerwehrdienst keine beruflichen Nachteile entstehen.
- (5) Aufwandsentschädigungen für Kameraden der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Jerichow sind auf der Grundlage der jeweils geltenden Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Jerichow zu zahlen.

§ 14 Aufwandsentschädigung, Ehrungen und Auszeichnungen

- (1) Zu Jubiläen von Angehörigen von Ortsfeuerwehren der Stadt Jerichow in Anerkennung jahrelanger ständiger Einsatzbereitschaft wird eine Ehrung durch den Bürgermeister der Stadt Jerichow vorgenommen. Ab 10-jähriger Mitgliedschaft wird diese Ehrung bei aktiven Kameraden mit entsprechender Würdigung durchgeführt.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen, Ehrungen und Auszeichnungen haben auf der Grundlage der jeweils geltenden Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Jerichow zu erfolgen.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Jerichow (Feuerwehrsatzung) vom 27.04.2010 sowie die 1. Änderungssatzung der Feuerwehrsatzung vom 28.09.2021 außer Kraft.

Jerichow, den 07.10.2025

-Dienstsiegel-

gez. Cathleen Lüdicke
Bürgermeisterin

2. Amtliche Bekanntmachungen

163

Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung

**Aufstellung und Veröffentlichung 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.33/2012 „Mischgebiet Parkweg II“ OT Heyrothsberge- Gemeinde Biederitz
im Verfahren nach § 13 BauGB
BV-GR 045/2025**

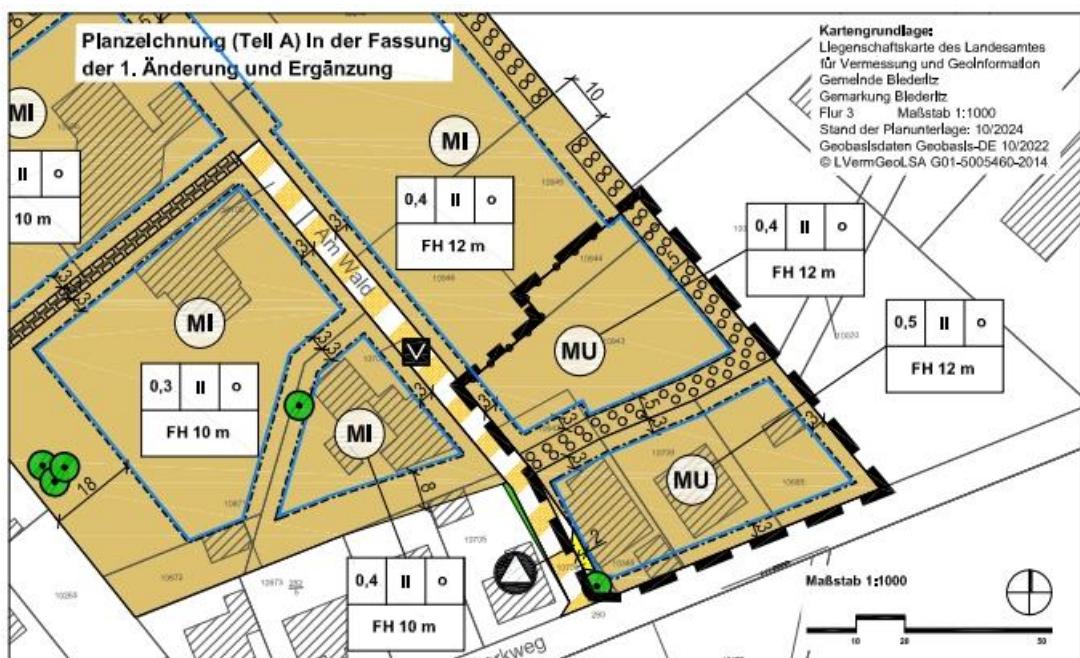
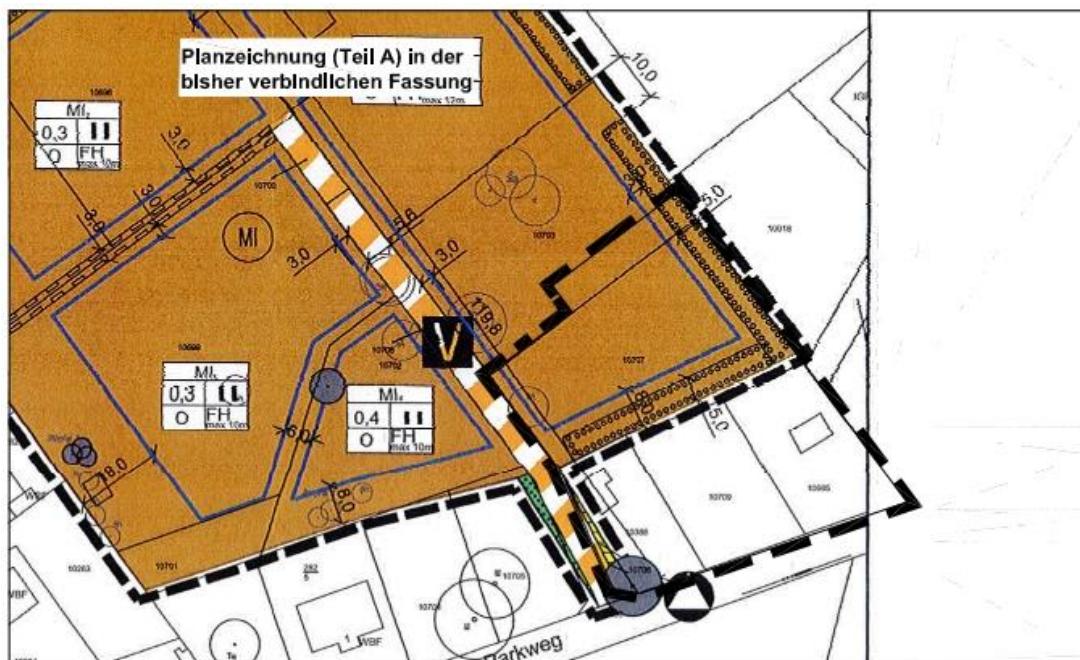
Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.10.2025 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB und den Beschluss zur Veröffentlichung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33/2012 „Mischgebiet Parkweg II“ OT, Heyrothsberge - Gemeinde Biederitz bestehend aus dem Entwurf der Planzeichnung und der Begründung gefasst. Die Veröffentlichung soll gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 Baugesetzbuch erfolgen. Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Änderungsbereiche umfassen:

Der Änderungsbereich umfasst die Flurstücke 10706, 10942, 10943 und 10944 der Flur 3, Gemarkung Biederitz. Der Ergänzungsbereich umfasst die Flurstücke 10388, 10685 und 10709 der Flur 3, Gemarkung Biederitz. An den Geltungsbereich grenzt im Westen und Norden der Geltungsbereich der unveränderten Fassung des Bebauungsplanes Nr.33/2012 an. Im Osten grenzt der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.7/96 Gewerbegebiet an. Der Bebauungsplan setzt angrenzend an das Plangebiet Gewerbegebiete fest. Die bestehende bisherige Festsetzung als Mischgebiet soll geändert werden in Urbanes Gebiet.

Geltungsbereich: Parkweg OT Heyrothsberge

Gemarkung Biederitz, Flur 3, Flurstücke 10706, 10942, 10943, 10944, 10388, 10685 und 10709



Die 1. Änderung soll gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren erfolgen.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die erste Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung erfolgt.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes (Planzeichnung und Begründung) sind zu jedermanns Einsicht in der Zeit

vom 10.11.2025 bis einschließlich 12.12.2025

im Verwaltungsaamt der Gemeinde Biederitz, Magdeburger Straße 38, 39175 Biederitz, OT Biederitz, Amt 2 Bau- und Ordnungsamt, 2. Obergeschoss während folgender Dienstzeiten:

Montag: von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Dienstag: von 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Donnerstag: von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag: von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung einsehbar.

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung / Begründung	Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung, Dipl. Ing. Jacqueline Funke, Abendstr. 14A, 39167 Irxleben	Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, Begründung mit Erläuterung der Maßnahme und der Festsetzungen

Gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB werden die Unterlagen zum Entwurf für die Dauer der Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Biederitz unter: Bauen und Wirtschaft – Auslegung nach Baugesetzbuch eingestellt.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit Stellungnahmen abzugeben.

Die Stellungnahme kann per E-Mail an: kmecke@gemeinde-biederitz.de überendet werden.

Hinweis:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

gez. Gericke
Bürgermeister

164

Stadt Gommern

Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 0111/2025 über den Jahresabschluss 2024 der Stadt Gommern und Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 120 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat auf seiner Sitzung am 17. September 2025 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land geprüften Jahresabschluss der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 120 Absatz 1 KVG LSA beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2024 mit dem Rechenschaftsbericht werden gemäß § 120 Absatz 2 KVG LSA in der Zeit vom 03.11.2025 bis 11.11.2025 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 5 öffentlich ausgelegt.

Gommern, den 01.10.2025

gez. Hünerbein
Bürgermeister

165

Stadt Gommern
Der Wahlleiter

**Wahlbekanntmachung
zur Bürgermeisterwahl am 22. März 2026
in der Einheitsgemeinde Stadt Gommern**

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) gibt der Wahlleiter der Einheitsgemeinde Stadt Gommern bekannt, dass der Stadtrat der Stadt Gommern mit Beschluss Nr. 0107/2025 in seiner Sitzung am 17. September 2025 beschlossen hat, gemäß §§ 61 Abs. 1 und 63 Abs. 1 Satz 2 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i. V. m. § 5 Abs. 2 und 3 KWG LSA die **Wahl des Bürgermeisters** (m/w/d) der Einheitsgemeinde Stadt Gommern,

am Sonntag, dem 22. März 2026

in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr stattfinden zu lassen.

Erreicht dabei kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen (§ 30 Absatz 8 KWG LSA), wird
am Sonntag, den 12. April 2026 eine Stichwahl
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

(§ 30a Absatz 1 KWG LSA) zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchgeführt.

Gommern, 01.10.2025

gez. Haberland
Wahlleiter

166

Stadt Gommern
Der Wahlleiter

**Wahlbekanntmachung zur Bürgermeisterwahl
am 22. März 2026
Zusammensetzung des Wahlausschusses**

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 und 4 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) i. V. m § 10 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird hiermit die Zusammensetzung des Wahlausschusses im Wahlgebiet der Stadt Gommern bekannt gegeben:

Wahlleiter/ Vorsitzender	Herr Arne Haberland
Stellv. Vorsitzende/ Beisitzerin	Frau Martina Salomon
Beisitzerin/ Schriftführerin	Frau Kristin Beyer
Stellv. Beisitzerin/ stellv. Schriftführerin	Frau Nadine Jirse
Beisitzerin	Frau Cornelia Thalheim
Stellv. Beisitzerin	Frau Katja Brodmann
Beisitzerin	Herr Peter Schmehl
Stellv. Beisitzerin	Frau Nadine Peters
Beisitzer	Herr Walter Schmidt
Stellv. Beisitzerin	Herr Janek Svoboda

Gommern, 16.10.2025

gez. Haberland
Wahlleiter

Stadt Gommern

**Öffentliche Wahlbekanntmachung
Stellenausschreibung
zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters
der Stadt Gommern**

In der Einheitsgemeinde Stadt Gommern ist zum 01. Juli 2026 die Stelle der/des hauptamtlichen

Bürgermeisterin/Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen. Die Stadt Gommern ist eine Einheitsgemeinde mit 11 Ortschaften und 10.090 Einwohnern (STALA Stand 12/2024).

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird gemäß § 61 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern für die Dauer von 7 Jahren gewählt und wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt. Das Amt ist nach Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KomBesVO LSA) in die Besoldungsgruppe A16 eingestuft. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung nach § 7 der KomBesVO LSA gewährt.

Die **Wahl** der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters findet am **22. März 2026**, eine eventuell erforderliche **Stichwahl** am **12. April 2026** statt.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 21., aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben. Die Bewerber müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eintreten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Mit der Bewerbung haben Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gemäß § 38 a Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben (Anlage 8 b zu § 38 a KWO LSA).

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit müssen vorliegen. Nach § 30 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) muss die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister von mindestens ein von Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten, des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; § 21 Abs. 9 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.

Für Bewerberinnen und Bewerber, die einer Partei oder Wählergruppe angehören, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) entsprechend, wenn für die Bewerberinnen und Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde. Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung von UnterstützungsunterSignaturen nach § 30 Abs. 3 KWG LSA befreit. Auf die Hinderungsgründe gemäß § 62 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wird hingewiesen.

Die Bewerbungen sind schriftlich unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Beruf oder Stand und Anschrift der Hauptwohnung mit der Kennzeichnung – **Bürgermeisterwahl 2026** - an folgende Anschrift zu richten:

Stadt Gommern
Wahlleiter
Platz des Friedens 10
39245 Gommern

Die schriftliche Einreichung der Bewerbung erfordert nach § 126 BGB die eigenhändige Namensunterschrift des Ausstellers oder ein notariell beglaubigtes Handzeichen oder eine notarielle Beurkundung.

Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach Bekanntgabe der Stellenausschreibung und endet am Dienstag, dem 13. Januar 2026, 18.00 Uhr. Eine Bewerbung kann nur innerhalb dieser Frist durch schriftliche Erklärung zurückgezogen werden.

Über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet der Wahlausschuss. Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

Alle amtlichen Formblätter, insbesondere die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden kostenfrei während der Dienststunden durch das Haupt- und Ordnungsamt zur Verfügung gestellt.

Gommern, 29.10.2025

gez. Haberland
Wahlleiter

168

Stadt Jerichow

Wahlbekanntmachung

Gemäß § 75 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) i. V. m. § 42 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gebe ich bekannt, dass Frau Claudia Braunschweig als ehrenamtliches Mitglied aus dem Stadtrat der Stadt Jerichow ausgeschieden ist (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA). Herr Henry Bliemeister (Freie Wählergemeinschaft Jerichow) rückt als nächstfestgestellter Bewerber in den Stadtrat nach.

Jerichow, den 07.10.2025

gez. Schünicke
Wahlleiterin

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

169

2. Änderungssatzung – zur Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Ehlegrund

Aufgrund der §§ 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntgabe vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 15.09.2025 folgende 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Ehlegrund beschlossen:

I. sachliche Änderungen

§6

Aufgaben der Verbandsversammlung

§6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde gegenüber dem ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer.

§17 Verbandsgeschäftsführer

§17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Der ehrenamtlich tätige Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband. Er leitet die Verwaltung, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Der ehrenamtlich tätige Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und Oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Verbandes.

§17 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Der ehrenamtlich tätige Verbandsgeschäftsführer wird durch die Verbandsversammlung für die Dauer von sieben Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Eine Stellenausschreibung ist nicht erforderlich. Der Stellvertreter des ehrenamtlich tätigen Verbandsgeschäftsführers wird von der Verbandsversammlung bestellt.

§ 17 Absatz 4

Entfällt

§18 Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers

§ 18 Absatz 3 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer ist im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 10 KVG LSA zur zeitnahen Konditionseinhaltung und -annahme für Umschuldungen und Neuaufnahmen von Darlehen für den Verband berechtigt. Die Gremien des Verbandes sind im Nachhinein über die Entscheidung des Verbandsgeschäftsführers zu informieren.

II. Inkrafttreten

§ 2

Diese 2. Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, 15.09.2025

Torsten Bluhm
Stellv. Verbandsgeschäftsführer

Siegel

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

170

NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH
Marientränke 35
39288 Burg
Telefon (03921) 93590

Bekanntmachung gemäß § 133 Absatz 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung der Geschäftsführerin für das Geschäftsjahr 2024

Der Aufsichtsrat der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH hat am 24.06.2025 den Jahresabschluss 2024 mit einer Bilanzsumme von Euro 4.451.531,05 Euro und einem Jahresfehlbetrag von Euro – 34.443,25 Euro festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung des Jahresabschlusses durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk gemäß **§ 322 HGB** erteilt.

Dieser Jahresfehlbetrag von – 34.443,25 Euro wird mit dem Gewinnvortrag von 2.034.921,78 Euro verrechnet und der Bilanzgewinn von 2.000.478,53 Euro auf neue Rechnung vorgetragen

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 17.11.2025 bis 20.11.2025 und vom 24.11.2025 bis 26.11.2025 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Sekretariat der Geschäftsführung in den Geschäftsräumen der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH in Burg, Marientränke 35, zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der **§§ 325 bis 328 HGB** bleiben unberührt.

Geschäftsführung

171

PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Burg mbH
Marientränke 35
39288 Burg
Telefon (03921) 9 33 50

Bekanntmachung gemäß § 133 Absatz 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Burg mbH sowie die Entlastung der Geschäftsführerin für das Geschäftsjahr 2024

Der Aufsichtsrat der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Burg mbH hat am 24.06.2025 den Jahresabschluss 2024 mit einer Bilanzsumme von Euro 3.818.226,85 festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung des Jahresabschlusses durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk gemäß **§ 322 HGB** erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 17.11.2025 bis 20.11.2025 und vom 24.11.2025 bis 26.11.2025 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Sekretariat der Geschäftsführung in den Geschäftsräumen der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH in Burg, Marientränke 35, zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der **§§ 325 bis 328 HGB** bleiben unberührt.

Geschäftsführung

172

PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Genthin mbH
Friedensstraße 75
39307 Genthin
Telefon (03933) 823431

Bekanntmachung gemäß § 133 Absatz 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Genthin mbH sowie die Entlastung der Geschäftsführerin für das Geschäftsjahr 2024

Der Aufsichtsrat der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Genthin mbH hat am 24.06.2025 den Jahresabschluss 2024 mit einer Bilanzsumme von Euro 3.479.435,64 festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung des Jahresabschlusses durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk gemäß **§ 322 HGB** erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 17.11.2025 bis 20.11.2025 und vom 24.11.2025 bis 26.11.2025 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Sekretariat der Geschäftsführung in den Geschäftsräumen der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH in Burg, Marientränke 35, zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften **§§ 325 bis 328 HGB** bleiben unberührt.

Geschäftsführung

173

Landesamt für Vermessung und
Dessau-Roßlau, den 02.10.25
Geoinformation Sachsen-Anhalt
- Sonderungsbehörde -
Elisabethstraße 15
06847 Dessau-Roßlau
Tel: 0340/6503 1000

Bekanntmachung

**zur Durchführung von Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz
in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz**

Gesetzliche Grundlage ist der § 11 des Gesetzes zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächen-bereinigungsgesetz vom 26. Oktober 2001, erschienen im Bundesgesetzblatt -BGBl. I Seite 2716, zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 02. Juni 2021 (BGBl. I S. 1278). Es sollen die Rechtsverhältnisse an Grundstücken, die für öffentliche Zwecke genutzt werden, sich aber noch in privatem Eigentum befinden, geregelt werden.

Zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse wird beabsichtigt, im Bereich

„K 1199“ in Roßdorf Verfahrens - Nr.: 2025-25915-V25

in der Gemarkung Roßdorf, Flur 2, Flurstück 10257 ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte - Bodensonderungsgesetz - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215), zuletzt geändert durch Artikel 186 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), durchzuführen.

Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Elisabethstraße 15 in 06847 Dessau-Roßlau.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und die sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstigen Unterlagen an dem Verfahren mitzuwirken.

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des Bodensonderungsgesetzes durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

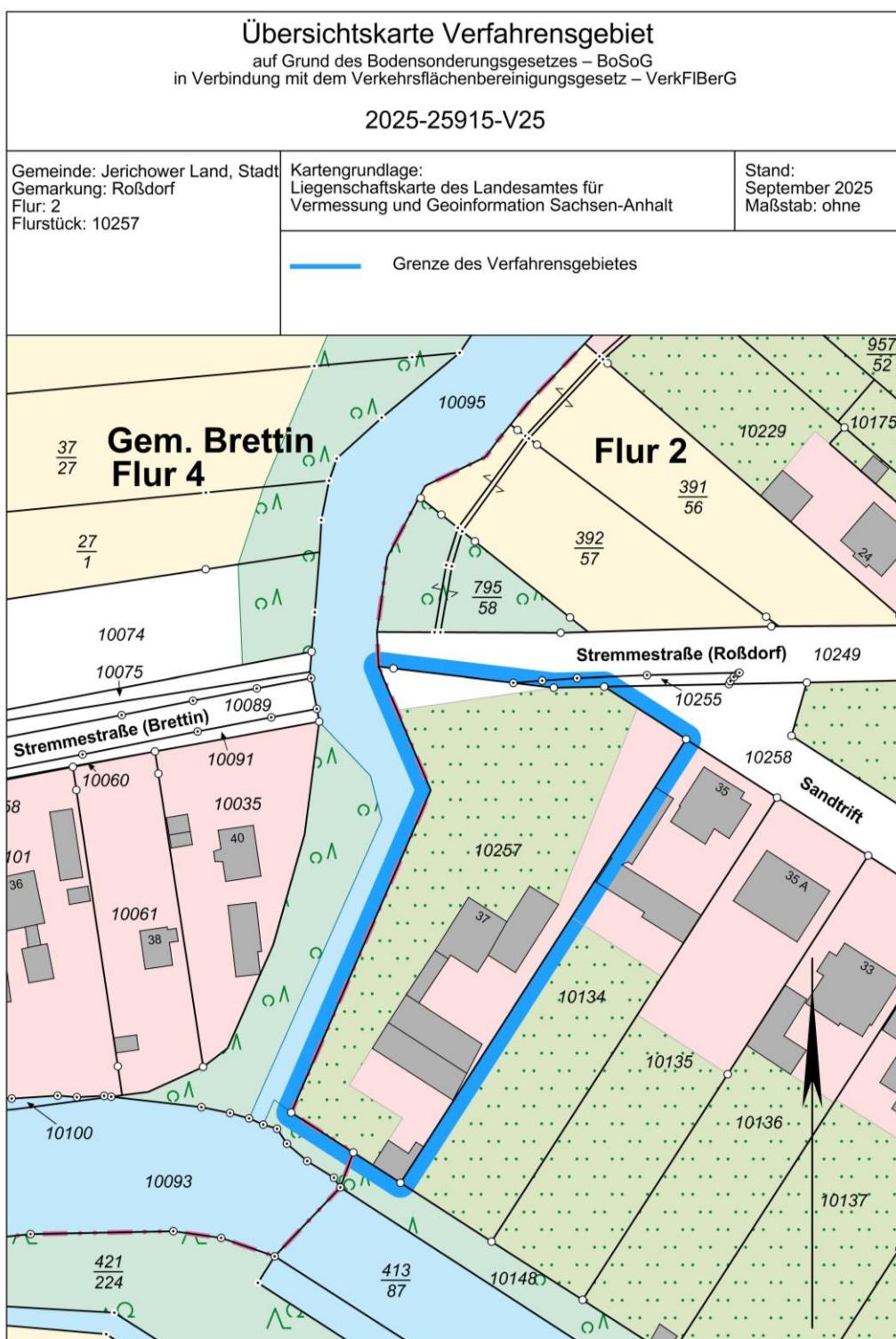
Das betroffene Gebiet ist in der beigelegten Karte gekennzeichnet.

Im Original gezeichnet und gesiegelt

Im Auftrag

Siegel

Robert D. Bätz





Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerMGeo)
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

LVerMGeo

16.10.2025



SACHSEN-ANHALT

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung	Flur(en)	in
Hohenwarthe	1 - 6	Gemeinde Möser

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerMGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zu den Ergebnissen der amtlichen Bodenschätzung, der tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberichtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

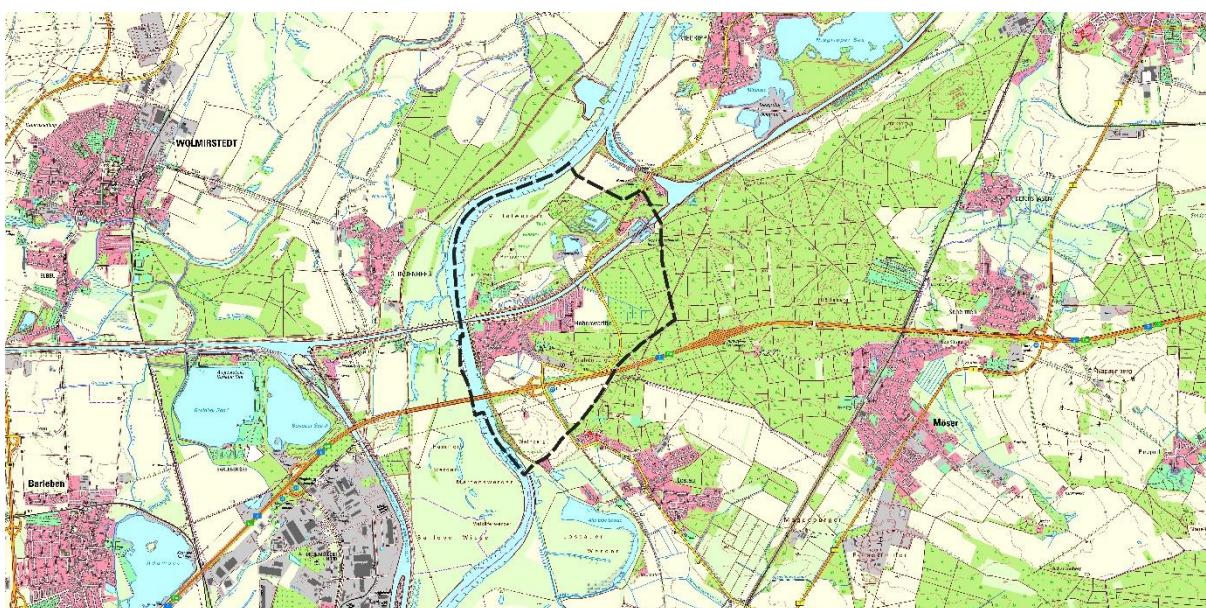
Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 17.11.2025 bis 17.12.2025 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo,Di 8.00 – 13.00 Uhr, Mi geschlossen, Do,Fr 8.00 – 13.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Dieter Samol

Übersichtskarte (unmaßstäblich)



175



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerMGeo)
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

16.10.2025

SACHSEN-ANHALT

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung	Flur(en)	in
------------------	-----------------	-----------

Rietzel	1 - 5	Stadt Möckern
---------	-------	---------------

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerMGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zu den Ergebnissen der amtlichen Bodenschätzung, der tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

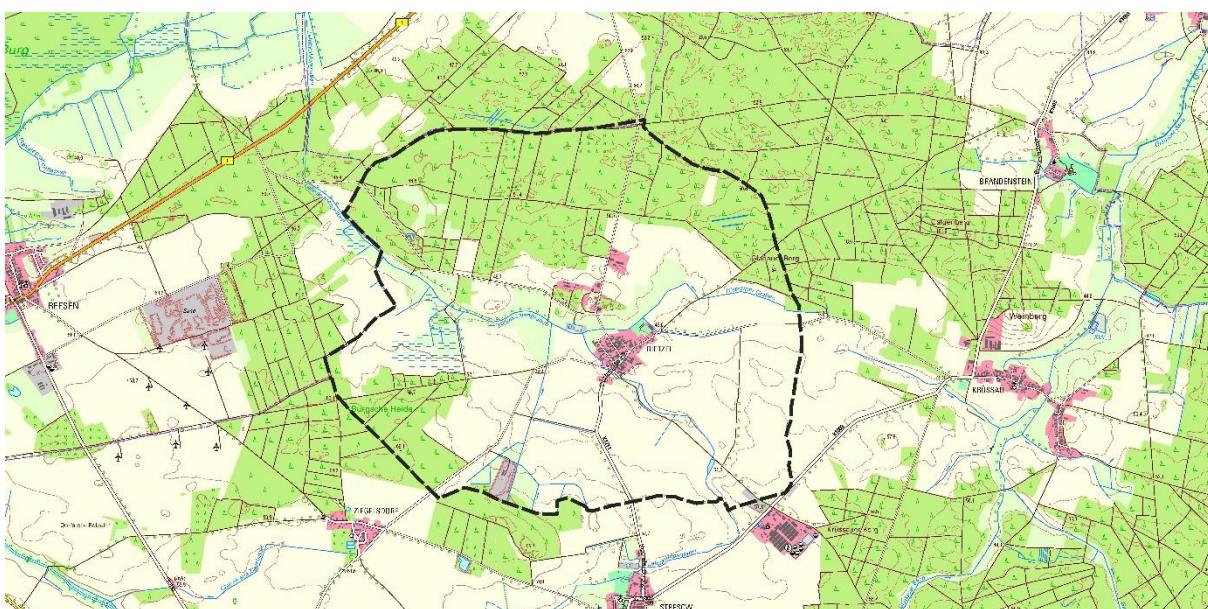
Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 17.11.2025 bis 17.12.2025 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo,Di 8.00 – 13.00 Uhr, Mi geschlossen, Do,Fr 8.00 – 13.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Dieter Samol

Übersichtskarte (unmaßstäblich)



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerMGeo)
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal



LVerMGeo

16.10.2025

SACHSEN-ANHALT

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Flur(en) in

Schermen 1 - 6 Gemeinde Möser

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerMGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zu den Ergebnissen der amtlichen Bodenschätzung, der tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbaurechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

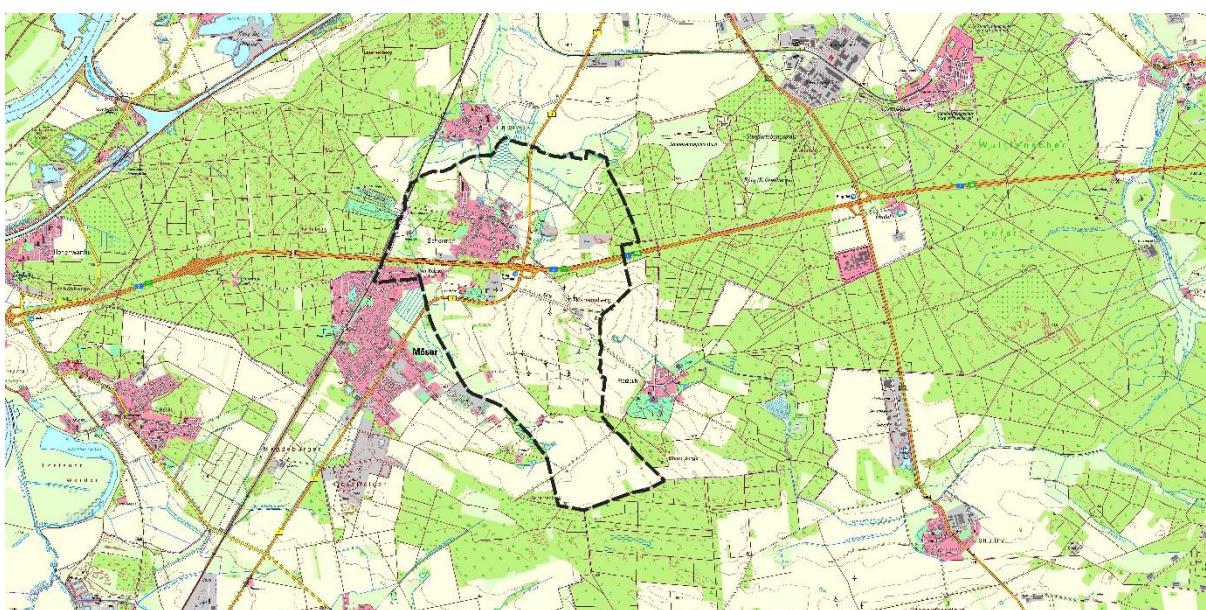
Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 17.11.2025 bis 17.12.2025 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo,Di 8.00 – 13.00 Uhr, Mi geschlossen, Do,Fr 8.00 – 13.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Dieter Samol

Übersichtskarte (unmaßstäblich)





Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo)

Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

SACHSEN-ANHALT

17.10.2025

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung**Flur(en)****in**

Gübs

1 - 7

Gemeinde Biederitz

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung, der Lagebezeichnung und der Klassifizierung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberichtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 17.11.2025 bis 17.12.2025 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo,Di 8.00 – 13.00 Uhr, Mi geschlossen, Do,Fr 8.00 – 13.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Dieter Samol

Übersichtskarte (unmaßstäblich)

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerMGeo)
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal



17.10.2025

SACHSEN-ANHALT

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung	Flur(en)	in
Menz	1 - 4	Stadt Gommern
Wahlitz	1 - 5	Stadt Gommern

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerMGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung, der Lagebezeichnung und der Klassifizierung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

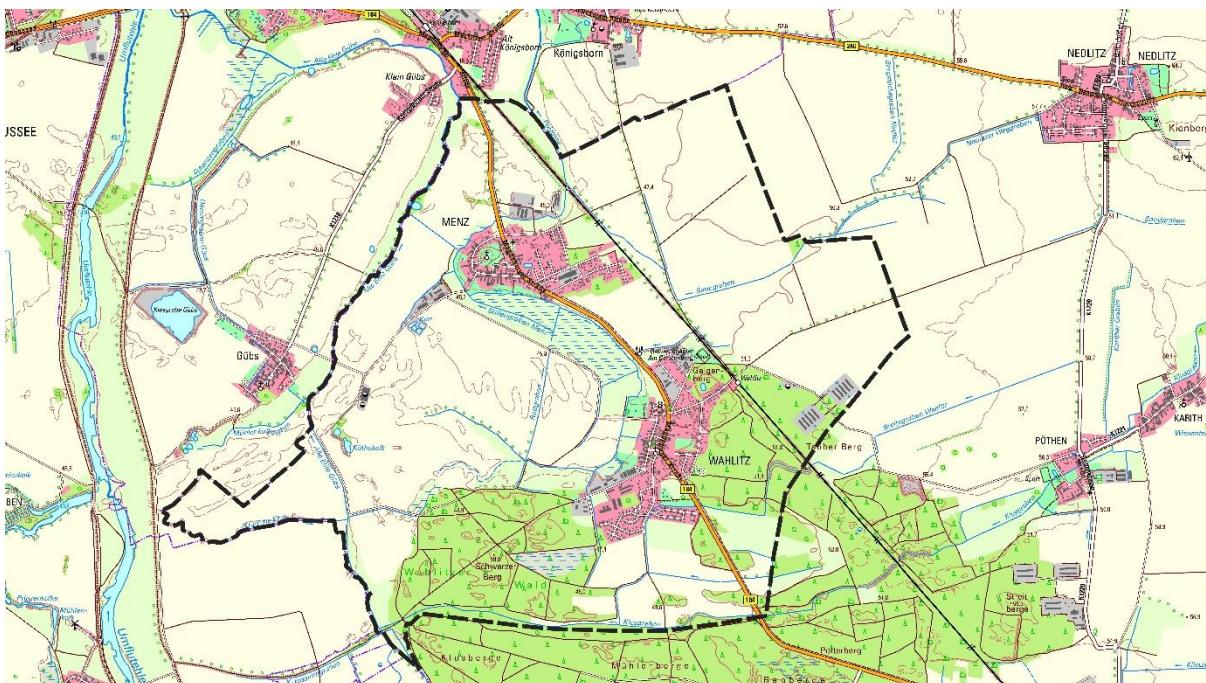
Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 17.11.2025 bis 17.12.2025 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo,Di 8.00 – 13.00 Uhr, Mi geschlossen, Do,Fr 8.00 – 13.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Dieter Samol

Übersichtskarte (unmaßstäblich)



Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1700
Telefax: 03921 949-11700
E-Mail: kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de

Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.